



## **Gesetzentwurf**

–

Fraktion Die Linke

### **Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Landtag wolle beschließen:

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

### **Begründung**

anliegend.

Eva von Angern  
Fraktionsvorsitz



Entwurf

**Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

**Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, 245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Jahrgangübergreifender Unterricht“.
  - b) Die Angabe zu § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Eigenverantwortung der Schule“.
  - c) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Selbständige Schulen“.
  - d) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Personalbedarf“.
  - e) Die Angabe zu § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46 Klassenverband, Klassensprecherinnen und Klassensprecher“.
  - f) Die Angabe zu § 49 wird aufgehoben.
  - g) Im Zehnten Teil. Vertretungen bei der obersten Schulbehörde und Landesschulbeirat werden die Angaben „Erster Abschnitt. Zusammensetzung und Aufgaben“ sowie „Zweiter Abschnitt. Verfahrensvorschriften“ aufgehoben.
  - h) Die Angabe zu § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79 (aufgehoben)“.

- i) Die Angabe zu § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80 (aufgehoben)“.

- j) Die Angabe zu § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81 (aufgehoben)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Grundschule wird als Bildungseinrichtung mit einem ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot gemäß § 24 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der jeweils geltenden Fassung geführt. Die Öffnungszeit beträgt schultäglich zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit und kann auch durch die Nutzung eines Hortangebotes ausgestaltet werden. Die Angebote außerhalb der verpflichtenden Stundentafel stehen jeder Schülerin und jedem Schüler offen und sind kostenfrei.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

cc) Satz 5 wird zu Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„Die Varianten zur Sicherung des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebotes und den Zeitrahmen der Öffnungszeiten regelt die oberste Schulbehörde durch Verordnung.“

- b) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Über den weiteren Bildungsweg nach dem 4. Schuljahrgang werden die Erziehungsberechtigten durch die Grundschule beraten.“

(6) Die Grundschule hat mindestens 60 Schülerinnen und Schüler, in Oberzentren mindestens 120 Schülerinnen und Schüler. Wird diese Mindestgröße zum Beginn eines Schuljahres nicht mehr erreicht, hat der Schulträger eine Entscheidung über die Schließung der Schule ab dem darauffolgenden Schuljahr herbeizuführen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn im darauffolgenden Schuljahr die Mindestgröße wieder

erreicht wird. Die Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots weitere Ausnahmen zulassen. Eine neue Grundschule kann eröffnet werden, wenn über vier Schuljahre hinweg die Anfangsklassen mindestens 25 Schülerinnen und Schüler, in Oberzentren mindestens 40 Schülerinnen und Schüler aufweisen und keine andere Grundschule des Schulträgers dadurch in ihrem Bestand gefährdet wird.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.
- b) Die Absätze 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(6) Über die Einstufung in die abschlussbezogenen Klassen oder Kurse sowie über Umstufungen zwischen Klassen oder Kursen entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage der gezeigten Leistungen und der voraussichtlichen Leistungsentwicklung. Dabei soll eine Einstufung in den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht grundsätzlich dann erfolgen, wenn am Ende des 6. Schuljahrganges nicht in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen bei höchstens einer auszugleichenden mangelhaften Leistung in einem sonstigen versetzungsrelevanten Fach vorliegen. Eine spätere Umstufung in den auf den Realschulabschluss bezogenen Unterricht soll grundsätzlich dann erfolgen, wenn am Ende des 7. oder 8. Schuljahrganges durchschnittlich befriedigende Leistungen erreicht wurden, bei höchstens einer auszugleichenden ausreichenden Leistung in einem Kernfach und einer auszugleichenden mangelhaften Leistung in einem sonstigen versetzungsrelevanten Fach.

(7) Ab dem 7. Schuljahrgang wird eine grundlegende berufsorientierende Bildung vermittelt. Dafür sind verbindliche Angebote für Betriebspraktika und für einen kontinuierlichen berufspraktischen Unterricht vorzuhalten.

(8) Die Sekundarschule hat mindestens 180 Schülerinnen und Schüler, in Oberzentren mindestens 240 Schülerinnen und Schülern. Werden diese Mindestgrößen zum Beginn eines Schuljahres nicht mehr erreicht, hat der Schulträger eine Entscheidung über die Schließung der Schule ab dem darauffolgenden Schuljahr herbeizuführen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn im darauffolgenden Schuljahr die Mindestgröße wieder erreicht wird. Die Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots weitere Ausnahmen zulassen. Eine neue Sekundarschule kann eröffnet werden, wenn über sechs Schuljahre hinweg die Anfangsklassen mindestens 40 Schülerinnen und Schüler, in den Oberzentren mindestens 50 Schülerinnen und Schüler aufweisen und keine andere Sekundarschule des Schulträgers dadurch in ihrem Bestand gefährdet wird.“

c) Absatz 9 wird aufgehoben.

4. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Ab dem 7. Schuljahrgang wird eine grundlegende berufsorientierende Bildung vermittelt. Dafür sind verbindliche Angebote für Betriebspraktika und für einen kontinuierlichen berufspraktischen Unterricht vorzuhalten.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag des Schulleiters können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde ab dem 9. Schuljahrgang ein Gymnasialzweig und in den Schuljahrgängen 11 und 12 eine Fachoberstufe zum Erwerb der Fachhochschulreife eingerichtet werden.“

c) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Die oberste Schulbehörde erlässt die Bestimmungen zur Errichtung der Gesamtschulen (§ 64 Abs. 2) sowie die entsprechenden Regelungen gemäß §§ 22, 34 und 35 durch Verordnung. Gesamtschulen in integrativer Form haben mindestens 510 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I. Wird diese Mindestgröße zum Beginn eines Schuljahres nicht mehr erreicht, hat der Schulträger eine Entscheidung über die Schließung der Schule ab dem darauffolgenden Schuljahr herbeizuführen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn im darauffolgenden Schuljahr die Mindestgröße wieder erreicht wird. Die Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots weitere Ausnahmen zulassen. Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe hat in jedem Jahrgang mindestens 50 Schülerinnen und Schüler. Sie kann in Kooperation mit einer anderen Schule geführt werden. Eine neue integrierte Gesamtschule kann eröffnet werden, wenn über sechs Schuljahre hinweg die Anfangsklassen mindestens 100 Schülerinnen und Schüler aufweisen und keine andere integrierte Gesamtschule des Schulträgers dadurch in ihrem Bestand gefährdet wird. Bei Gesamtschulen in kooperativer Form sind die beiden Schulzweige jeweils mindestens zweizügig zu führen.“

(8) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Maßgaben für die Differenzierung in den Fächern in integrierten Gesamtschulen und die Anforderungen an die Einrichtung einer Fachoberstufe und den Erwerb der Fachhochschulrei-

fe gemäß Absatz 4 Satz 5 durch Verordnung zu regeln. Für die Einstufung in die abschlussbezogenen Klassen oder Kurse, die Umstufung zwischen den Klassen und Kursen, die Leistungsvoraussetzungen für den Eintritt in den Gymnasialzweig gemäß Absatz 4 Satz 3 und den Wechsel zwischen dem Sekundarschulzweig und dem Gymnasialzweig gemäß Absatz 5 gelten die Regelungen für Sekundarschulen gemäß § 5 Abs. 5 und 6.“

5. § 5b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Ab dem 7. Schuljahrgang wird eine grundlegende berufsorientierende Bildung vermittelt. Dafür sind verbindliche Angebote für Betriebspraktika und für einen kontinuierlichen berufspraktischen Unterricht vorzuhalten.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auf Antrag der Schule kann im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde in den Schuljahrgängen 11 und 12 eine Fachoberstufe zum Erwerb der Fachhochschulreife eingerichtet werden.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gemeinschaftsschule hat mindestens 180 Schülerinnen und Schüler, in Oberzentren mindestens 240 Schülerinnen und Schüler. Werden diese Mindestgrößen zum Beginn eines Schuljahres nicht mehr erreicht, hat der Schulträger eine Entscheidung über die Schließung der Schule ab dem darauffolgenden Schuljahr herbeizuführen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn im darauffolgenden Schuljahr die Mindestgröße wieder erreicht wird. Die Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots weitere Ausnahmen zulassen.“

e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Gymnasium hat mindestens 360 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I, in Oberzentren mindestens 450 Schülerinnen und Schüler. Werden diese Mindestgrößen zum Beginn eines Schuljahres nicht mehr erreicht, hat der Schulträger eine Entscheidung über die Schließung der Schule ab dem darauffolgenden Schuljahr herbeizuführen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn im darauffolgenden Schuljahr die Mindestgröße wieder erreicht wird. Die Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots weitere Ausnahmen zulassen. Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe hat in jedem Jahrgang mindestens 50 Schülerinnen und Schüler. Sie kann in Kooperation mit einer anderen Schule geführt werden. Ein neues Gymnasium kann eröffnet werden, wenn über sechs Schuljahre hinweg die Anfangsklassen mindestens 75 Schülerinnen und Schüler, in den Oberzentren 90 Schülerinnen und Schüler aufweisen und kein anderes Gymnasium des Schulträgers dadurch in seinem Bestand gefährdet wird.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Förderschule hat mindestens 90 Schülerinnen und Schüler, Förderschulen für Geistigbehinderte haben mindestens 28 Schülerinnen und Schüler, wobei in der Unter-, Mittel-, Ober- und Berufsschulstufe jeweils eine Klassenbildung möglich sein muss. Werden diese Mindestgrößen zum Beginn eines Schuljahres nicht mehr erreicht, hat der Schulträger eine Entscheidung über die Schließung der Schule ab dem darauffolgenden Schuljahr herbeizuführen. Satz 2 gilt nicht, wenn im darauffolgenden Schuljahr die Mindestgröße wieder erreicht wird. Die Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers im Interesse eines wohnortnahen Schulangebotes zulassen, dass die Schule als Standort einer anderen Förderschule fortgeführt wird.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) An den Förderschulen nach Absatz 3 Nrn. 4 bis 6 wird ab dem 7. Schuljahrgang eine grundlegende berufsorientierende Bildung vermittelt. Dafür sind verbindliche Angebote für Betriebspraktika und für einen kontinuierlichen berufspraktischen Unterricht vorzuhalten.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Förderschulen unterbreiten Ganztagsangebote, die bei Bedarf auch Betreuungsangebote während der Ferienzeiten enthalten.“



8. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13  
Jahrgangsübergreifender Unterricht**

Unterricht kann auch jahrgangsübergreifend erteilt werden, wenn in einem Schuljahrgang die Mindeststärke für die Bildung einer Lerngruppe von 8 Schülerinnen und Schülern nicht erreicht wird.“

9. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Zuschuss beträgt 95 v. H. der tatsächlichen Personalkosten für die Lehrkräfte, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte an Förderschulen.

(2) Grundlage für den Einsatz und die Vergütung des pädagogisch tätigen Personals sind die Bedarfsermittlung gemäß § 32a sowie nach den geltenden Erlassen zur Unterrichtsorganisation, die geltenden Arbeitszeitregelungen für die Lehrkräfte, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Betreuungskräfte und die tariflichen Eingruppierungsregelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

(3) Die Schulträger der Ersatzschulen erhalten monatliche Abschläge auf der Grundlage der Personalkostenabrechnung des vorvergangenen Schuljahres. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt jeweils bis zum Ende des III. Quartals eines Jahres für den Zeitraum vom 1. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(8)“ wird durch die Angabe „(7)“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Antragsverfahren; dazu gehören die Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler, die Auszahlung der Abschläge insbe-

sondere für neu in die Finanzierung aufzunehmende Ersatzschulen sowie zur Abrechnung der Personalkosten,“

cc) Die Nummern 3 bis 8 werden aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 3 und die dortige Absatzangabe „7“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.

ee) Nummer 10 wird aufgehoben.

ff) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 4 und 5.

e) Absatz 9 wird aufgehoben.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Schulträger können bei besonderem Landesinteresse im Rahmen der Begabtenförderung Schulen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 3 in den inhaltlichen Schwerpunkten Sport oder Musik mit Genehmigung der obersten Schulbehörde organisatorisch zusammenfassen.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter „Selbständigkeit und“ aufgehoben.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „selbstständig“ durch das Wort „eigenverantwortlich“ ersetzt.

12. § 25 erhält folgende Fassung:

## **„§ 25 Selbstständige Schulen**

(1) Schulen können nach Beschluss der Gesamtkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger beantragen, als Selbstständige Schule mit erweiterten Entscheidungsbefugnissen geführt zu werden. Für die Genehmigung ist der Schulbehörde ein Konzept zur Ausgestaltung vorzulegen, in dem insbesondere Mitwirkungsrechte so festzulegen sind, dass sie die Entwicklung einer demokratischen Schulkultur befördern.

(2) Der Beschluss der Gesamtkonferenz bedarf der Mehrheit von Zweidritteln ihrer Mitglieder.

(3) Selbstständige Schulen können eine Schulkonferenz einrichten, die drittelparitätisch zusammengesetzt sein soll. Mit dem Beschluss zur Einrichtung sollen die Arbeitsweise und die in eigener Verantwortung zu erfüllenden Aufgaben der Schulkonferenz festgelegt werden. Die Schulkonferenz soll nicht weniger als 7 und nicht mehr als 11 Mitglieder haben. Die Mitglieder der Schulkonferenz werden von der Gesamtkonferenz bestimmt. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einrichtung einer Schulkonferenz ist der Schulbehörde anzuzeigen und bedarf deren Zustimmung.

(4) Selbständigen Schulen sollen die Haushaltsmittel des Schulträgers zur eigenen Bewirtschaftung als Gesamtbudget übertragen werden.“

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „unterrichten“ folgender Halbsatz angefügt:

„und den Beschluss, sofern dies kraft Natur der Sache möglich ist, nachzuholen.“

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„An Selbständigen Schulen gemäß § 25 gelten für die Bewirtschaftung der Mittel des Schulträgers die Beschlüsse der Gesamtkonferenz und gegebenenfalls der Schulkonferenz.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Darüber hinaus entscheidet die Gesamtkonferenz mit der Mehrheit von Zweidritteln ihrer Mitglieder über:

1. die Verkleinerung und eine von § 29 Abs. 1 abweichende Zusammensetzung der Gesamtkonferenz,
2. die Durchführung von Schulversuchen nach § 11 und anderen Modellversuchen,
3. die Organisation als Ganztagschule nach § 12, wenn das Ganztagskonzept verbindliche Teile enthält,
4. die Einführung von einheitlicher Schulkleidung.“

(1b) Die Gesamtkonferenz einer Selbständigen Schulen entscheidet mit der Mehrheit von Zweidritteln ihrer Mitglieder neben den in den Absätzen 1 und 1a genannten Aufgaben über:

1. die Einrichtung, die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Zuständigkeit einer Schulkonferenz (gemäß § 25 Abs. 3),
2. die Aufstellung des jährlichen Schulhaushaltes aus dem Gesamtbudget des Schulträgers (gemäß § 25 Abs. 4),
3. den Verzicht auf eine Leistungsbewertung durch Noten (höchstens bis zum Ende des 7. Schuljahrganges) und auf die Bewertung des Sozialverhaltens,
4. die Länge der Schulzeit nach der Grundschule bis zum Abitur (8 oder 9 Jahre).

Die Gesamtkonferenz kann bei der Schulbehörde die Übertragung weiterer Entscheidungsbefugnisse beantragen.“

15. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach Satz 1 die Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Beschlüsse der Gesamtkonferenz können nur gefasst werden, wenn sie im Schulelternrat und im Schülerrat vorberaten wurden. Dazu sind dem Schulelternrat und dem Schülerrat mindestens zwei Wochen vor der Beratung in der Gesamtkonferenz alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Konnte diese Vorberatung im Ausnahmefall nicht erfolgen, kann der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit dennoch gefasst werden. Wenn eine der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Gruppen diesem Beschluss jedoch widerspricht, ist er erneut auf die Tagesordnung der Gesamtkonferenz zu setzen.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ergibt sich aus der Anzahl der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitglieder eine Gesamtzahl von über 31, so kann die Gesamtkonferenz mit der Mehrheit von Zweidritteln ihrer Mitglieder eine Verkleinerung auf bis zu 31 stimmberechtigte Mitglieder bei Wahrung des Stimmenverhältnisses beschließen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Gesamtkonferenz kann mit der Mehrheit von Zweidritteln ihrer Mitglieder eine von Absatz 1 abweichende Zusammensetzung der Gesamtkonferenz beschließen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Lehrerausbildung erfolgt in schulstufenbezogenen Studiengängen für das

1. Lehramt für die Primarstufe,
2. Lehramt für die Sekundarstufen I und II,
3. Lehramt an berufsbildenden Schulen

und gliedert sich in ein wissenschaftliches Studium in einer ersten Phase und einen pädagogischen Vorbereitungsdienst in der zweiten Phase. Das Lehramtsstudium in der ersten Phase umfasst für alle Lehrämter 300 ECTS-Punkte. Für das Lehramt für die Primarstufe sind dabei Ausbildungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und einem weiteren Wahlfach sowie in einer förderpädagogischen Fachrichtung nachzuweisen. Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II sind zwei Fächer der Stundentafel und grundlegende Kenntnisse in Förderpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten nachzuweisen, wobei ein Fach der Stundentafel durch eine vollständige Ausbildung in zwei förderpädagogischen Fachrichtungen ersetzt werden kann. Werden die ästhetischen Fächer Kunst oder Musik gewählt, können diese in den Studienordnungen als Großfach so ausgestaltet werden, dass ein vollständiger Lehramtsabschluss auch ohne das Studium eines zweiten Faches der Stundentafel erworben wird.“

b) Absatz 5a wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

cc) Nach Satz 3 (neu) werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt.

„Anstelle des Vorbereitungsdienstes nach Satz 1 kann die Laufbahnbefähigung auch durch die Feststellung einer erfolgreichen Unterrichtstätigkeit erworben werden, wenn die Unterrichtstätigkeit in Vollzeit mindestens vier Schuljahre umfasst. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum der nachzuweisenden erfolgreichen Unterrichtstätigkeit entsprechend. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren zur Feststellung der Bewährung durch Verordnung zu regeln.“

18. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**„§ 32a  
Personalbedarf**

(1) Zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages haben die öffentlichen Schulen Anspruch auf eine ausreichende Personalausstattung.

(2) Den allgemeinbildenden Schulen ist für die Erfüllung der unterrichtlichen Aufgaben einschließlich einer Reserve von fünf Prozent mindestens ein Lehrkräftearbeitsvolumen von 1,96 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zuzuweisen. Die Personalausstattung für die einzelnen Schulformen beträgt dabei je Schülerin und Schüler mindestens:

a) in Grundschulen	1,7 LWS
b) in Sekundarschulen	2,1 LWS
c) in Gemeinschaftsschulen	2,1 LWS
d) in Gymnasien	1,8 LWS
e) in Gesamtschulen	1,9 LWS
f) in Förderschulen für Lernbehinderte	3,2 LWS
g) in Förderschule für Geistigbehinderte	4,7 LWS
h) in Förderschulen (andere Behinderungen)	4,3 LWS.

Für Förderschülerinnen und Förderschüler im gemeinsamen Unterricht an Regelschulen gelten die Schülersätze an LWS der Förderschule, der die Schülerin oder der Schüler aufgrund seiner Behinderung bei Überweisung an eine Förderschule zugewiesen würde. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Parameter für die den berufsbildenden Schulen zuzuweisenden Arbeitsvolumina von Lehrkräften für den berufstheoretischen Unter-

richt und von Fachpraxislehrern durch Verordnung festzulegen. Auf dieser Grundlage ist eine Reserve von fünf Prozent zuzuweisen.

(3) Für die Erfüllung weiterer schulbezogener Aufgaben von Schulleitungen und Lehrkräften werden den allgemeinbildenden Schulen insgesamt weitere 0,13 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zugewiesen. Den Berufsbildenden Schulen werden für die Aufgaben nach Satz 1 insgesamt weitere 0,15 Lehrerwochenstunden je Vollzeitschülerin und Vollzeitschüler und 0,06 Lehrerwochenstunden je Teilzeitschülerin und Teilzeitschüler zugewiesen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Zuweisungsregelungen für die Erfüllung weiterer schulbezogener Aufgaben durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte ist den allgemeinbildenden Schulen Arbeitsvolumen pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzuweisen. Der Umfang beträgt mindestens je Schülerin und Schüler:

a) in Grundschulen	0,50 WST
b) in Förderschulen für Lernbehinderung und für Sprache	0,80 WST
c) in Förderschulen für emotional-soziale Entwicklung	4,00 WST
d) in anderen Förderschulen	6,50 WST
e) im gebundenen Ganztagsunterricht	0,50 WST.

Das Arbeitsvolumen steht an den Förderschulen zu d) zu mindestens 20 v. H. für pflegerische und therapeutische Aufgaben zur Verfügung.

(5) Zur Sicherung der sozialpädagogischen Arbeit werden in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an den Schulen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter eingesetzt. Der Umfang beträgt für die allgemeinbildenden Schulen mindestens 0,20 Wochenstunden je Schülerin und Schüler. Für die berufsbildenden Schulen beträgt der Umfang mindestens 0,1 Wochenstunden je Vollzeitschülerin und Vollzeitschüler und mindestens 0,05 Wochenstunden je Teilzeitschülerin und Teilzeitschüler. Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage einer von der obersten Schulbehörde zu erlassenden Richtlinie im Benehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe jeweils für eine Dauer von fünf Jahren.

(6) Der sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebende Mindestpersonalbedarf für ein Schuljahr wird anhand der endgültigen Schülerzahlen des vorangegangenen Schuljahres als Gesamtbedarf für das Land ermittelt und jeweils spätestens zwei Wochen nach der Ermittlung der endgültigen Schülerzahlen an den Landtag übermittelt. Der am Bedarf der Einzelschule orientierte Einsatz obliegt den Schulbehörden. Nach jeweils zwei Schuljahren sind alle Parameter durch den für das Schulwesen zuständigen Ausschuss des Landtages auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Bei entsprechendem Bedarf ist dem

Landtag ein Vorschlag für eine Anpassung der Parameter an die Entwicklungen im Schulsystem vorzulegen.“

19. § 45 erhält folgende Fassung:

**„§ 45  
Allgemeines**

Die Schülerinnen und Schüler wirken an der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und der Gestaltung des Schullebens in Schulen der Sekundarstufen I und II mit:

1. im Klassenverband sowie durch die Klassensprecherinnen und Klassensprecher,
2. im Schülerrat der Schule sowie in der Schülervollversammlung,
3. durch die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler in Konferenzen,
4. durch die Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen.“

20. § 46 erhält folgende Fassung:

**„§ 46  
Klassenverband, Klassensprecherinnen und Klassensprecher“**

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenverband) ab dem 5. Schuljahrgang

1. besprechen in wöchentlichen Klassenstunden alle Angelegenheiten des schulischen Alltags, die für das Lernen in der Klasse und die Entwicklung eines guten Klassen- und Schulklimas von Bedeutung sind oder die Schülerinnen und Schüler sonst in besonderem Maße bewegen; die Beratung wird von einem Pädagogen der Schule begleitet,
2. wählen in einer Klassenstunde zum Beginn des Schuljahres eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der Klassenkonferenz; sie berichten dem Klassenverband regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(2) Soweit keine Klassenverbände bestehen, gelten die Bestimmungen über den Klassenverband entsprechend für die einzelnen Schuljahrgänge.“

21. § 47 erhält folgende Fassung:



**„§ 47  
Schülerrat**

(1) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Schule wählen aus der Gesamtschülerschaft der Schule eine Schülersprecherin und einen Schülersprecher sowie eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter. Sie können auch beschließen, dass die Wahl der Schülersprecherin und des Schülersprechers sowie der Stellvertreterin und des Stellvertreters durch die Gesamtschülerschaft der Schule erfolgt.

(2) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher, die Schülersprecherin und der Schülersprecher sowie die Stellvertreterin und der Stellvertreter bilden den Schülerrat der Schule.

(3) Der Schülerrat wählt die Schülervorteilerinnen und Schülervorteiler in der Gesamtkonferenz und in den Fachkonferenzen. Dabei ist das Geschlechterverhältnis in der Gesamtschülerschaft zu berücksichtigen. Die Schülervorteilerinnen und Schülervorteiler berichten dem Schülerrat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(4) Der Schülerrat hat das Recht, sich mindestens fünf Mal im Schuljahr in der Unterrichtszeit für bis zu zwei Unterrichtsstunden zu Beratungen treffen. Er berät über alle Angelegenheiten des schulischen Alltags, die für das Lernen in der Schule und die Entwicklung eines guten Schulklimas von Bedeutung sind oder die Schülerinnen und Schüler sonst in besonderem Maße bewegen; die Beratungen werden von bis zu zwei Pädagogen der Schule begleitet, die der Schülerrat bestimmen kann. Diese Vertrauenspersonen erhalten für die Begleitung der Arbeit des Schülerrates eine angemessene Entlastung von ihrer Unterrichtsverpflichtung.

(5) Der Schülerrat hat das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an die Gesamtkonferenz und an die Schulleitung zu stellen. Werden Anträge des Schülerrates abgelehnt, ist dies durch die Schulleitung gegenüber dem Schülerrat schriftlich zu begründen. Der Schülerrat kann die Schulleitung zur Beratung bestimmter Themen einladen.

(6) Der Schülerrat hat das Recht, Projekt- oder Arbeitsgruppen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben einzurichten und interessierte Schülerinnen und Schüler für die Mitarbeit zu benennen. Dem Schülerrat sollen aus dem Haushaltsbudget des Schulträgers Mittel zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

(7) Der Schülerrat hat das Recht, bis zu zweimal im Schuljahr in der Unterrichtszeit für bis zu zwei Unterrichtsstunden eine Schülervollversammlung einzuberufen. Sie wird von der Schülersprecherin und dem Schülersprecher geleitet und von den Vertrauenspersonen nach Absatz 4 und der Schulleitung unterstützt.

(8) Die Schülersprecherin und der Schülersprecher vertreten gemeinsam die Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleitung und den Schulbehörden. Sie haben das Recht, sich mindestens monatlich mit der Schulleitung über die Entwicklung in der Schule, die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen, die Umsetzung von Konferenzbeschlüssen und die Planung von Schulveranstaltungen auszutauschen. Sie berufen die Beratungen des Schülerrates ein und leiten diese. Schülerinnen und Schüler können die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und den Schülerrat mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.“

22. § 49 wird gestrichen.

23. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei sind jeweils eine Schülerin und ein Schüler zu berücksichtigen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind jeweils eine Schülerin und ein Schüler zu berücksichtigen.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „oder mehrere Sprecherinnen oder Sprecher“ durch die Wörter „Sprecherin und einen Sprecher“ ersetzt.

24. In § 52 wird dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Dazu soll in den Satzungen der Kommunalparlamente die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Sprecherin und der Sprecher des Gemeinde- oder Kreisschülerrates als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner in dem für das Schulwesen zuständigen Fachausschuss mitwirken können.“

25. In § 62 wird dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Dazu soll in den Satzungen der Kommunalparlamente die Möglichkeit geschaffen werden, dass die oder der Vorsitzende des Gemeinde- oder Kreiselternrates als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner in dem für das Schulwesen zuständigen Fachausschuss mitwirken kann.“

26. In § 73 wird dem bisher einzigen Satz folgender Satz 2 angefügt:

„An der Erarbeitung von Richtlinien zur Schulbauförderung und an der Entscheidung über die Förderung wirken die Spitzenorganisationen der kommunalen und der freien Schulträger mit.“

27. Im Zehnten Teil. Vertretungen bei der obersten Schulbehörde und Landesschulbeirat werden die Angaben „Erster Abschnitt. Zusammensetzung und Aufgaben“ aufgehoben.

28. Dem § 75 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Tätigkeit in einer Elternvertretung, in einer Schülervvertretung oder im Landesschulbeirat ist ehrenamtlich.

(5) Die durch die Tätigkeit der Vertretungen und des Landesschulbeirats entstehenden notwendigen Kosten trägt das Land.

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Ausstattung der Vertretungen und des Landesschulbeirats mit Geschäftsbedarf und den erforderlichen Einrichtungen sowie der Erstattung der Fahrkosten nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes und der Sitzungsgelder durch Verordnung zu regeln.“

29. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Für das Ausscheiden gilt § 58 Abs. 3 entsprechend. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln.

(3) Der Landeselternrat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Landeselternrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Auf Wunsch eines Drittels ist eine Sitzung anzuberaumen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.“

30. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für das Ausscheiden gilt § 48 Abs. 2 entsprechend. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln.

(3) Der Landesschülerrat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

c) In Absatz 4 (neu) Satz 2 werden die Worte „§ 76 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 76 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Landesschülerrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Auf Wunsch eines Drittels ist eine Sitzung anzuberaumen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.“

31. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Amtszeit beträgt für Schülerinnen und Schüler zwei Jahre, im Übrigen drei Jahre. Die Mitgliedschaft im Landesschulbeirat endet vor Ablauf der Amtszeit, sobald

1. ein gewähltes oder berufenes Mitglied nicht mehr Lehrkraft, Schülerin oder Schüler oder Elternteil einer nicht volljährigen Schülerin oder eines nicht volljährigen Schülers ist,
2. von dem entsendenden Gremium, der Einrichtung oder Organisation zurückgezogen wird oder
3. von seinem Amt zurücktritt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landesschulbeirat wirkt bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dafür kann er zeitweilige Arbeitsgruppen einrichten, die bestimmte Themen bearbeiten. Dazu zählen u.a. Vorschläge für die Festlegung der Schulferien. Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landesschulbeirat über die entsprechenden Vorhaben und gibt ihm die erforderlichen Auskünfte. Die Mitglieder des Landesschulbeirates können der obersten Schulbehörde Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Möglichkeiten der Umsetzung von Vorschlägen und Anregungen aus den Reihen des Landesschulbeirates und seiner Arbeitsgruppen sind zeitnah im Landesschulbeirat zu erörtern.“

c) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Landesschulbeirates erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Lehrplänen oder Rahmenrichtlinien. Dafür sind ihnen unter dem Ausschluss von Ferienzeiten mindesten vier Wochen Zeit einzuräumen. Auf das Verlangen von Mitgliedern ist im Landesschulbeirat zu erörtern, inwieweit den Stellungnahmen im Weiteren Gesetzgebungs- oder Verordnungsverfahren Rechnung getragen wird.

(5) Der Landesschulbeirat wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, von der für Schulwesen zuständige Ministerin oder dem für Schulwesen zuständige Minister unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er ist darüber hinaus zeitnah einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangen.

(6) Im Landesschulbeirat führt die für Schulwesen zuständige Ministerin oder der für Schulwesen zuständige Minister oder deren Beauftragte oder Beauftragter den Vorsitz.“

32. Im Zehnten Teil. Vertretungen bei der obersten Schulbehörde und Landesschulbeirat werden die Angaben „Zweiter Abschnitt - Verfahrensvorschriften“ aufgehoben.

33. Die §§ 79 bis 81 werden aufgehoben.

34. In § 84 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.
- c) Die bisherige Nummer 2a wird Nummer 2.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01.08.2025 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Der Gesetzentwurf dient der Verbesserung der Bildungschancen und der Bildungsgerechtigkeit im Schulsystem des Landes Sachsen-Anhalt. Durch die Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit von Schulen in Verbindung mit der Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Vertretungen der Schülerinnen und Schülern und der Eltern in den verschiedenen Mitwirkungsorganen auf Schul-, Gemeinde-, Stadt-, Landkreis- und Landesebene soll die Entwicklung einer demokratischen Schulkultur gefördert werden.

Darüber hinaus sollen erstmals im Schulgesetz konkrete und verbindliche Personalschlüssel für den Einsatz von Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie die Vorgaben für die Bestandsfähigkeit und die Errichtung von Schulen zur Sicherung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes festgeschrieben werden. Ebenfalls erstmals sollen im Schulgesetz die Übergänge zwischen den Schulformen und Bildungsgängen des gegliederten Schulsystems verbindlich geregelt werden.

Außerdem dient der Gesetzentwurf der Stärkung der Schulformen der Sekundarstufe I durch die Einführung eines verbindlichen berufspraktischen Unterrichts ab dem 7. Schuljahrgang und durch die Möglichkeit, an Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen eine Fachoberstufe zum Erwerb der Fachhochschulreife einzurichten. Im Hinblick auf die bundesgesetzliche Regelung werden die Grundschulen mit verlässlichen Öffnungszeiten in Grundschulen mit einem zehnstündigen Bildungs- und Betreuungsangebot überführt.

Weiterhin soll mit dem Gesetzentwurf die Lehramtsausbildung von den bisherigen vier schulformbezogenen Lehrämtern auf zwei stufenbezogene Lehrämter umgestellt werden.

Letztlich soll mit dem Gesetzentwurf ein grundlegend neues System der Finanzierung freier Schulträger eingeführt werden, mit dem die bisherige Finanzierung über Schülerkostensätze durch eine direkte Personalkostenförderung abgelöst wird.

### **B. Besonderer Teil - Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1 - Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

##### **Zu 1.**

Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderten Überschriften von Paragraphen sowie die Aufhebung oder die Einfügung von Paragraphen und Unterabschnitten.

**Zu 2.**

In Paragraph 4 wird die Grundschule als Bildungseinrichtung mit einem ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot gemäß § 24 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe und einer zehnstündigen Öffnungszeit unter Anrechnung der Unterrichtszeit definiert. Damit wird dem ab dem Schuljahr 2026/27 geltenden gesetzlichen Anspruch bereits ein Schuljahr zuvor Rechnung getragen.

Mit Bezug auf die Neuregelung für Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen (siehe dazu die Begründung in den Nrn. 4. und 5. zu den Paragraphen 5a und 5b), systematisch im Rahmen einer Fachoberstufe die Fachhochschulreife als weitere Hochschulzugangsberechtigung vergeben zu können, wird die bisherige Schullaufbahnenempfehlung durch eine Schullaufbahnberatung ersetzt. In diesem Zusammenhang entfallen auch die zentralen Klassenarbeiten im 4. Schuljahrgang.

**Zu 3. bis 5.**

In den Paragraphen 5, 5a und 5b werden für Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen die Bedingungen für die Einstufung in abschlussbezogene Klassen oder Kurse und für die Umstufung zwischen den Klassen bzw. Kursen sowie für den Eintritt in den Gymnasialzweig und den Wechsel zwischen dem Sekundarschulzweig und dem Gymnasialzweig durch den Gesetzgeber genauer ausformuliert und damit der Regelung durch eine Verordnung entzogen. Die Regelung von Schullaufbahnen ist von so grundlegender Bedeutung im gegliederten Schulsystem, dass die Vorgaben durch den Gesetzgeber unmittelbar bestimmt werden müssen.

**Zu 3. bis 6.**

In den Paragraphen 5, 5a, 5b und 6 entfallen an allen weiterführenden Schulen die zentralen Klassenarbeiten im 6. Schuljahrgang.

**Zu 3. bis 5. und 7.**

In den Paragraphen 5, 5a, 5b und 8 wird bestimmt, dass an Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen für Lernbehinderungen ab dem 7. Schuljahrgang die Voraussetzungen für einen kontinuierlichen berufspraktischen Unterricht zur Verbesserung der Berufsorientierung und der Berufsbildungsfähigkeit der Schulabsolventen zu schaffen sind.

**Zu 4. und 5.**

In den Paragraphen 5a und 5b wird für Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen die Möglichkeit eröffnet, neben dem Realschulabschluss und dem Abitur auch die Fachhochschulreife zu vergeben. Dafür kann auf Antrag und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde eine zweijährige Fachoberstufe (Klasse 11 und 12) eingerichtet werden.



**Zu 2. bis 7.**

In den Paragraphen 4, 5, 5a, 5b, 6 und 8 werden die Vorgaben für die Bestandsfähigkeit bzw. die Errichtung von allgemeinbildenden Schulen im Gesetz ausformuliert und damit der Regelung durch eine Verordnung entzogen. Die Entwicklung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes ist von so grundlegender Bedeutung, dass die Vorgaben für die Schulträger durch den Gesetzgeber unmittelbar bestimmt werden müssen.

**Zu 7.**

In Paragraph 8 wird bestimmt, dass alle Förderschulen Ganztagsangebote unterbreiten, die bei Bedarf auch Betreuungsangebote während der Ferienzeiten enthalten.

**Zu 8.**

In Paragraph 13 werden im Zusammenhang mit den neuen Regelungen zur Bestandsfähigkeit bzw. die Errichtung von allgemeinbildenden Schulen die Regelungen zur Bildung von Anfangsklassen aufgehoben. Darüber hinaus wird bestimmt, dass bei Unterschreitung einer Mindestschüleranzahl für eine Lerngruppe der Unterricht jahrgangsübergreifend erteilt werden kann. Außerdem wird aus systematischen Gründen die Regelung aus Absatz 3 in den Paragraph 22 verschoben.

**Zu 9.**

In Paragraph 18a wird ein neues System der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft geschaffen. Damit wird das bisherige aufwändige und umstrittene System der Ermittlung von Schülerkostensätzen auf der Grundlage des tatsächlichen Finanzierungsaufwandes in den jeweiligen öffentlichen Schulen durch eine direkte Personalkostenförderung abgelöst. Grundlage für die Abrechnung der tatsächlichen Personalkosten sind die in § 32a neu eingeführten Personalschlüssel und die tariflichen Regelungen des Tarifvertrages für die Länder (TV-L).

**Zu 10.**

In Paragraph 22 wird im Zusammenhang mit den neuen Regelungen zur Bestandsfähigkeit bzw. die Errichtung von allgemeinbildenden Schulen die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Größe von Schulen aufgehoben. Außerdem wird aus systematischen Gründen die Regelung aus Paragraph 13 Abs. 3 hier aufgenommen.

**Zu 11. bis 16.**

Im zweiten Teil des Gesetzes „Schulverfassung“ werden in den zugehörigen Paragraphen 24 bis 29 umfangreiche Regelungen neu eingeführt, mit denen die demokratische Schulkultur und die Eigenverantwortung der Schulen befördert werden sollen. Die Zuständigkeiten der Gesamtkonferenzen werden deutlich erweitert, wobei grundlegende Beschlüsse i. d. R. mit der qualifizierten Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder gefasst werden müssen. U. a. wird bestimmt, dass Schulen auch als „Selbstständige Schulen“ mit erweiterten Entscheidungsbefugnissen geführt werden können.

**Zu 17.**

In Paragraph 30 wird die Ausbildung der Lehrkräfte grundsätzlich neu geregelt und von den bisherigen vier schulformbezogenen Lehramtslaufbahnen an Grundschulen, Sekundarschulen, Förderschulen und Gymnasien auf zwei neue stufenbezogene Lehramtslaufbahnen für die Primarstufe und für die die Sekundarstufen I + II im Umfang mit einheitlich 300 ECTS-Punkten umgestellt. Dabei sollen künftig in beiden Lehramtsstudiengängen die Befähigung für förderpädagogische Fachrichtungen bzw. förderpädagogische Kompetenzen vermittelt werden.

Außerdem sollen die Fächer Kunst und Musik in einem vollwertigen Lehramtsstudium auch ohne ein zweites Fach studiert werden können.

Darüber hinaus sollen Lehrkräfte im Seiteneinstieg auch dann zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sich aus ihrem Hochschulabschluss nur ein Fach der Stundentafel ableiten lässt. Außerdem sollen Lehrkräfte im Seiteneinstieg auch ohne Vorbereitungsdienst durch eine Bewährungsfeststellung nach erfolgreicher Unterrichtstätigkeit die Laufbahnbefähigung erwerben können.

**Zu 18.**

Mit dem neuen Paragraph 32a werden erstmals verbindliche Personalschlüssel für die Mindestausstattung der Schulen mit Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern eingeführt, auf die die Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages einen Anspruch haben. Diese Personalschlüssel bilden künftig die Grundlage für die jährlichen Einstellungen und die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die sich daraus ergebenden Personalkosten. Außerdem sind aus der Realisierung der Personalschlüssel der künftige Einstellungsbedarf und die dafür erforderlichen Kapazitäten für die Lehramtsausbildung abzuleiten.

**Zu 19. bis 22.**

In den Paragraphen 45 bis 48 werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler in ihrer Schule umfassend neu geregelt, um die demokratische Schulkultur und die Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit ihrer Schule nachhaltig zu befördern. Der bisherige Paragraph 49 wird dabei aufgehoben.

**Zu 23.**

In Paragraph 50 wird die Geschlechterparität in den Gemeindegemeinderäten und Kreisschülerräten verankert.

**Zu 24. und 25.**

In den Paragraphen 52 und 62 wird die Forderung erhoben, dass die Sprecherin und der Sprecher des Gemeindegemeinderates bzw. der oder die Vorsitzende des Gemein-

de- oder Kreiselterates als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner in dem für das Schulwesen zuständigen Fachausschuss der jeweiligen Kommunalparlamente mitwirken.

**Zu 26.**

In Paragraph 73 wird festgelegt, dass an der Erarbeitung von Richtlinien zur Schulbauförderung und an der Entscheidung über die Förderung die Spitzenorganisationen der kommunalen und der freien Schulträger mitwirken.

**Zu 27., 32. und 33.**

Im Zehnten Teil des Gesetzes wird die bisherige Einteilung der Regelungen zu den Vertretungen bei der obersten Schulbehörde und zum Landesschulbeirat in zwei Abschnitte aufgehoben. Die Paragraphen 78 bis 81 im bisherigen zweiten Abschnitt werden aufgehoben. Die Inhalte werden in den jeweiligen Paragraphen 75 bis 78 aufgenommen.

**Zu 28. bis 31.**

Die Paragraphen 75 bis 78 werden unter Einbeziehung der Inhalte aus den bisherigen Paragraphen 78 bis 81 neu systematisiert.

Darüber hinaus werden in Paragraph 78 die Regelungen zur Mitwirkung des Landesschulbeirates bei der Gestaltung des Schulwesens konkretisiert und erweitert.

**Zu 34.**

In Paragraph 84 wird die Verletzung der Schulpflicht durch die Schülerinnen und Schüler aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten gestrichen.

**Zu § 2 - Inkrafttreten**

Das Gesetz soll mit Beginn des Schuljahres 2025/26 am 01.08.2025 in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang sind im Gesetzgebungsverfahren ggf. Übergangsvorschriften für die neuen Maßgaben zur Schulentwicklungsplanung und zur Einrichtung der neuen Lehramtsstudiengänge erforderlich.